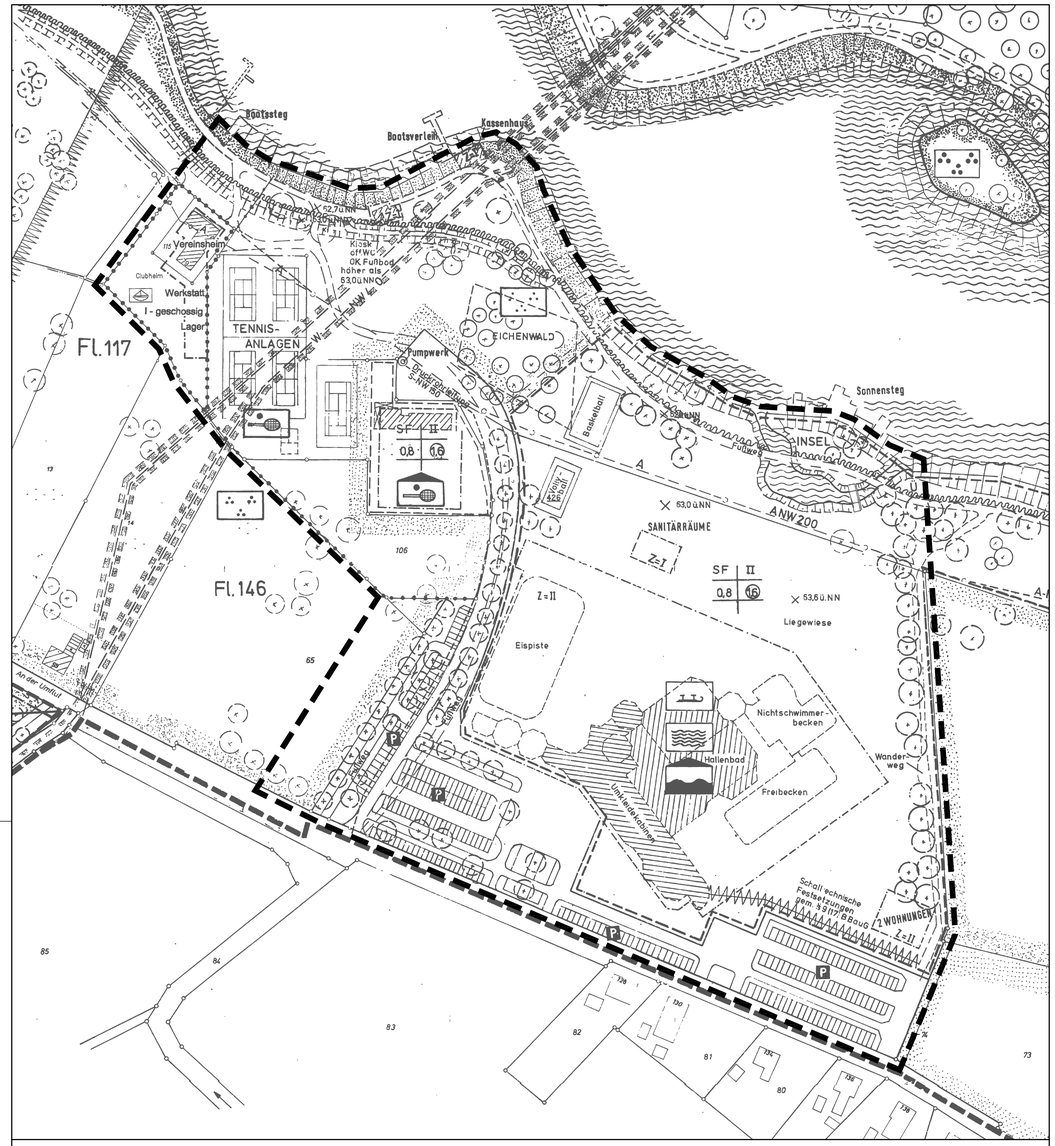

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee"

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.
Steingröver

9. vereinfachte Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Textliche Festsetzungen

- gemäß § 9 (1) BauGB und § (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW -

1. Innerhalb der privaten Grünfläche ist ein gastronomischer Betrieb, ein Kiosk sowie eine Segelschule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Innerhalb dieser Einrichtung sind Toilettenanlagen während der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Außen-Gastronomie darf sich in Abstimmung mit dem Eigentümer (Stadt Ibbenbüren) im direkten Umfeld auch auf die öffentlichen Grünflächen ausdehnen.

2. Im Sondergebiet Freizeit (Hallenbad, Freibad) sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen deutlich untergeordnete Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie sowohl in der Gestaltung als auch der Nutzung der Hauptnutzung angepasst sind.

3. Grundsätzlich sollen alle im Änderungsbereich stehenden Bäume erhalten bleiben. Unvermeidbare Baumfällungen im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes dürfen nur in der Zeit von November bis Februar erfolgen. Vorher sind die Bäume nach Baumhöhlen zu untersuchen, bei entsprechendem Fund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen. Bei natürlichem und/oder herbeigeführtem Ausfall von Bäumen ist entsprechender Ersatz im näheren Umfeld zu schaffen.

Hinweise

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzplanung in Ibbenbüren, Telefon 05451/58-3073, ist nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

ibb Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 I 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 I Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

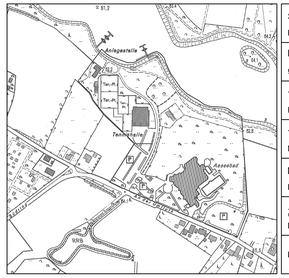

Steggemann	Planentwurf
Egbert	gezeichnet
146	Flur
1 : 1.000	Maßstab
Mai 2011	Datum
J:\Daten\Autocad\stadtcad\b100\-CAD\b100cdvae-rechtskräftig.dwg	Datei
rechtskräftig	

Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee"

9. vereinfachte Änderung

Norden

Fachdienst Stadtplanung i.A. gez. Manteuffel

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr.2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 01.08.2011 bis 31.08.2011

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Siedler

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 05.10.2011 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Steingröver — Bürgermeister

gez. Ahmann — Schriftführer

Satzungsbeschluss der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung gemäß §10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 08.10.2011

gez. Steingröver

Bürgermeister

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

- SO Freizeit — Sondergebiete für Freizeit
- Freibad
- Hallenbad
- Tennishalle
- 0,3 — Grundflächenzahl
- (0,6) — Geschossflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch)
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- privat — private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Segelsportanlagen
- Tennisanlage
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung

Nachrichtliche Darstellungen :

- Fußwegeverbindungen